DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Sachsen

www.dstg-sachsen.de 20.11.2010

Besoldungsstufen von Beamten in Sachsen: Hinweise für DSTG-Mitglieder

DSTG Sachsen informiert zu LfF-Schreiben und erläutert, ob für 2010 noch Handlungsbedarf besteht

NUR FÜR MITGLIEDER

*Behandeln Sie bitte diese Information und die Musterschreiben stets **vertraulich**. So bewahren Sie sich und allen anderen den Vorteil einer Mitgliedschaft!*

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2009 wiesen wir auf die o. g. Ansprüche hin und veröffentlichten ***für DSTG-Mitglieder*** eine dbb-Info, Handlungsempfehlungen und einen Musterantrag. Über weitere Entwicklungen sowie Grundsätze und Einzelfragen informierten wir im Januar 2010. **Betroffen sind alle, die noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.**

Anfang Mai versandte das LfF dann Widerspruchsbescheide. Die DSTG Sachsen erkundigte sich sofort und gewährte betroffenen ***DSTG-Mitgliedern*** kostenlosen Rechtsschutz für Klagen. Wie angekündigt, halten wir Sie in dieser Angelegenheit weiter auf dem Laufenden:

Wir hatten in persönlichen Gesprächen mit dem SMF erreicht, dass alle anderen Anträge unbearbeitet bleiben. Nun aber hat das LfF neue Schreiben versandt:

Das LfF schlägt ein „Ruhenlassen des Verfahrens“ vor; zugleich wird auch der Hinweis auf einen möglichen Widerspruchsbescheid gegeben. Wir empfehlen, dem **Ruhen** zuzustimmen, denn im Falle eines Widerspruchsbescheides wäre eine Klage erforderlich, um die Ansprüche zu wahren. Da jedoch bereits über das dbb-Dienstleistungszentrum Ost Musterverfahren geführt werden, könnten wir für weitere Klagen keinen kostenlosen Rechtsschutz gewähren.

Außerdem ist zum Jahresende die Frage aufgetreten, ob für 2010 ein **Antrag** zu stellen ist:
Der Ausgangsantrag muss bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden,
- bis zum 31.12.2009 (Zugang beim Dienstherrn), um Ansprüche ab dem 01.01.2009 zu wahren
- bis zum 31.12.2010 (Zugang beim Dienstherrn), um Ansprüche ab dem 01.01.2010 zu wahren

Hieraus ergeben sich folgende Konstellationen:

- Wer den **Musterantrag** für 2009 genutzt hat, für den besteht kein Handlungsbedarf. Denn darin werden volle Dienstbezüge „*ab* dem 01.01.2009“ beantragt, d. h. für 2009 *und* 2010.
- Wer **stattdessen** höhere Besoldung „*für* 2009“ beantragt hat, muss einen zusätzlichen Antrag (bis zum 31.12.2010) stellen, um auch „ab dem 01.01.*2010*“ seine Ansprüche zu wahren. Verwenden Sie dazu einfach den für 2010 bereit gestellten Musterantrag.
- Wer **bisher noch keinen** Antrag gestellt hat, der kann einen erstmaligen Antrag (bis zum 31.12.2010) stellen, um sich „ab dem 01.01.*2010*“ seine Ansprüche zu wahren. Verwenden Sie dazu einfach den für 2010 bereit gestellten Musterantrag.

Den Musterantrag sowie alle weiteren Informationen und Dokumente finden Sie auf unserer Homepage im internen Mitgliederbereich ***für DSTG-Mitglieder*** (unter „Inhalt/Besoldung“).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DSTG-Landesverband Sachsen